

Antragsteller/in	Ort/Datum
Straße/Haus-Nr.	Telefon
PLZ/Wohnort	

**Landkreis Aurich  
 Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz  
 Fischteichweg 7 – 13  
 26603 Aurich**

**Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem  
 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)**

**Grundstück in**

Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Band	Blatt

**Eigentümer (wenn abweichend vom o.a. Antragsteller)**

Ich beantrage, für die in dem beiliegenden Aufteilungsplan bezeichneten

- |  |                        |
|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> Wohnungen                         | Ziffer _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> Garagen/Garagenstellplätze        | Ziffer _____ bis _____ |
| <input type="checkbox"/> Nicht Wohnzwecken dienenden Räume | Ziffer _____ bis _____ |
- in dem bestehenden Gebäude(n) ( )
- in dem zu errichtenden Gebäude(n) ( )

die Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) auszustellen.

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

## **Hinweise**

### **zum Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG):**

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

1. In 1-facher Ausfertigung

Nachweis der Grundbuchangaben des betreffenden Grundstückes durch die Eintragungsnachricht des Amtsgerichtes, einen Auszug aus der Grundbuchakte oder den Kaufvertrag.

2. In mindestens 2-facher Ausfertigung

- Lageplan (Flurkartenauszug) mit allen Gebäuden
- Aufteilungspläne (Bauzeichnungen)
- Grundrisse der Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschosse sowie Garagen
- Schnitte und Ansichten im Maßstab 1 : 100

Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll, oder die nicht Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein.

Hierzu sind **alle** zu demselben Wohnungs- bzw. Teileigentum gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen.

Im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Räume sind mit **G** zu kennzeichnen.

Garagenstellplätze gelten als abgeschlossene Räume, wenn ihre Flächen durch dauerhafte Markierungen erkenntlich sind. Aus der Bauzeichnung muss sich – gegebenenfalls durch zusätzliche Beschriftung ergänzt – ergeben, wie die Flächen der Garagenstellplätze durch dauerhafte Markierungen ersichtlich sind. Kfz-Einstellplätze auf dem Grundstück ohne dauerhafte Abgrenzung werden nicht Bestandteil der Abgeschlossenheitsbescheinigung.

Die Bauzeichnungen müssen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen. Es muss aus ihnen ersichtlich sein, dass die Wohnungen oder die nicht Wohnzwecken dienenden Räume in sich abgeschlossen sind.